



Satzung

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Einigkeit Autenzell-Rettenbach“. Er wurde am 10. Februar 1967 gegründet und hat seinen Sitz in Autenzell. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4: Aufnahme der Mitglieder

Es werden nur Personen aufgenommen, die unbescholten sind. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an den 1. oder 2. Schützenmeister zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Über ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur aufgenommen werden, wenn die schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter vorliegt. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5: Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Der Beitrag wird im Voraus für das gesamte Kalenderjahr fällig.

§ 6: Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Jedes Mitglied besitzt ein Stimmrecht; wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 7: Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung anzuerkennen und jegliche vereinsschädigende Handlungen zu unterlassen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu leisten, sowie von den Organen des Vereins erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung und ordnungsgemäßen Durchführen des Schießbetriebs zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem 1. oder 2. Schützenmeister gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

Die Mitgliedschaft kann zum Ausschluss führen bei Verletzungen der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

§ 9: Verwendung der Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder sämtlicher Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstandene sachliche Aufwand kann vom Verein getragen werden. Alle Vereinsorgane entscheiden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Tritt bei einer Abstimmung über Vereinsangelegenheiten Stimmengleichheit auf, so entscheidet stets die Stimme des 1. Schützenmeisters oder seines Vertreters im Amt. Über den Verlauf der Sitzungen und gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer Protokoll zu führen und anschließend vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11: Das Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt besteht aus:

- a. Schützenmeister
- b. Schützenmeister
- c. Schriftführer
- d. Kassier
- e. Sportleiter
- f. Jugendleiter
- g. Damenleiterin

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

§ 12: Vereinsausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und mindestens drei Beisitzern. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. oder 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme.

§ 13: Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres zusammen. Sie wird vom 1. oder, bei Verhinderung, vom 2. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben oder durch Veröffentlichung in der „Schrobenhausener Zeitung“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen behandelt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. oder 2. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies fordert.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. oder 2. Schützenmeister einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim 1. oder 2. Schützenmeister fordert.

§ 14: Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Einladung zu dieser Versammlung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin den Mitgliedern schriftlich zugestellt sein.

Eine eventuell erforderliche Liquidation erfolgt nach den Bestimmungen des BGB. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung aller Verpflichtungen noch verbleibt, zu gleichen Teilen an die Kirchenverwaltungen in Autenzell und Rettenbach, zur Unterhaltung der dortigen Gotteshäuser, überlassen.